

Mietbedingungen / AGBs (Bestandteil des Mietvertrages)

1. Vertragsabschluss

Vertragsparteien sind einerseits Garage Leiser AG, als Vermieterin und andererseits der auf dem Mietvertrag aufgeführte Mieter. Dieser hat dem unterzeichneten Mietvertrag die Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (Identitätskarte, Pass), sowie eine Kopie des gültigen Führerausweises von jedem Fahrzeugführer welcher das Fahrzeug während der Mietdauer führt, beizulegen. Die Rücksendung der vorgenannten Unterlagen hat, nach Erhalt, innerhalb von 5 Arbeitstagen zu erfolgen. Der Vermieter ist berechtigt, die vom Mieter angegebenen Daten auf Richtigkeit zu prüfen, oder prüfen zu lassen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Mietanfragen ohne Begründung abzulehnen.

Diese Mietbedingungen/AGBs werden zusammen, mit dem von beiden Parteien unterzeichneten Mietvertrag zum rechtsgültigen Vertrag. Bestandteil des Mietvertrages, sind im Weiteren auch die von beiden Parteien unterzeichneten und anerkannten Übergabe-Protokolle.

2. Vertragsgegenstand

Die Garage Leiser AG überlässt dem Kunden als Mieter für die vereinbarte Zeit ein Wohnmobil. Alle Mietobjekte sind Eigentum der Garage Leiser AG. Steht das Fahrzeug aus unvorhersehbaren Gründen (Unfall, Defekt, zu späte Rückgabe des Vormieters etc.) nicht zur Verfügung, löst sich der Mietvertrag sofort und entschädigungslos auf, sofern der Vermieter kein Ersatzfahrzeug bereitstellen kann. Der Mieter erhält alle geleisteten Zahlungen sofort zurückerstattet. Der Vermieter kann keinesfalls wegen Nichteinhalten des Vertrages verantwortlich oder schadenersatzpflichtig gemacht werden. Der Vermieter haftet in keiner Weise für ein Ersatzwohnmobil, Mietreduktionen oder sonstige dem Mieter und den Insassen entstandene Schäden und Aufwendungen jeglicher Art. Der Ausfall eines oder mehrerer Geräte (Kühlschrank, Boiler, Heizung etc.) oder sonstigen Schäden am Fahrzeug während der Fahrt, berechtigen nicht zu einer Schadenersatzforderung oder Minderung des Mietpreises.

3. Reservierung und Zahlungsbedingungen

Nach Erhalt des Mietvertrages, hat der Mieter innerhalb von 5 Werktagen eine Anzahlung in der Höhe von 50 Prozent des Mietpreises, auf das Konto des Vermieters zu überweisen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Der Restbetrag muss bis spätestens 30 Tage vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Bei kurzfristigen Buchungen ist der gesamte Mietbetrag sofort fällig. Die Kautions in der Höhe von CHF 1500.- kann vorgängig, spätestens mit dem geschuldeten Restbetrag, überwiesen werden, oder ist andernfalls zwingend bei der Übernahme des Fahrzeuges in bar (Bargeld) zu bezahlen. Ohne vollständige Zahlung des Mietpreises und der Kautions ist eine Übergabe des Wohnmobils in jedem Fall ausgeschlossen. Der Vertrag wird mit Kostenfolge (Annulationskosten) aufgelöst.

4. Im Mietpreis enthaltene Leistungen

Haftpflichtversicherung (Selbstbehalt 500Fr. pro Schadenereignis)
Vollkaskoversicherung (Selbstbehalt 1000Fr. pro Schadenereignis)
Pannenhilfe in ganz Europa, Kücheneinrichtung mit Koch- und Essgeschirr, Campingtisch und Campingstühle, 1 Propangasflasche 7.5Kg, Autobahn Vignette CH, 220V Kabelrolle 25m, diverse Übergangskupplungen, Chemieflüssigkeit fürs WC, Ausgleichskeile zum Nivellieren, Warnwesten, Pannendreieck, Autoapotheke, Ersatzlampenbox, Wasserkanister 10l + Wasserschlauch, Feuerlöscher (Schaum) und Löschdecke, Navigationsgerät mit Karten Europas, Fahrradträger für 2 Fahrräder, Fahrzeuginstruktion und Übergabe, Aussenreinigung, 1800 Km pro Woche / 200 Km pro Tag (Mehrkilometer Rp.75 pro Km), Parkplatz für ihr Privatauto.

5. Nicht im Mietpreis inbegriffen

Kraftstoffkosten, AdBlue Zusatz, Maut-, Park-, Camping- und Stellplatzgebühren, Gebühren für Umwelt-Plaketten, Bussgelder und sonstige Strafgebühren, Bettwäsche, Schlafsäcke, Decken, Annulations- Reise- und Verkehrsrechtsschutz- und Diebstahlversicherung (für persönliche Gegenstände wie Fahrräder etc.), Innenreinigung, die Verwaltungspauschale CHF 100.- (werden bei einem Reiserücktritt nicht rückerstattet) und alle übrigen Kosten.

6. Kautions

Die Kautions ist nicht Bestandteil der Miete. Sie dient zur Sicherstellung eines allfälligen Selbstbehaltes bei einem Schadenfall, oder sonstige durch den Mieter verursachte ungedeckte Schäden. Die Kautions in der Höhe von CHF 1500.- kann vorgängig, spätestens zusammen mit der Restzahlung, auf das Konto der Garage Leiser AG einbezahlt werden. Erfolgt keine Vorauszahlung bis 30 Tage vor Mietbeginn, ist die Kautions zwingend bei der Übergabe des Fahrzeuges in bar (Bargeld) zu bezahlen. Nach ordnungsgemässer Fahrzeugrückabgabe wird die Kautions innerhalb von 2 Wochen an den Mieter zurücküberweisen. Allfällige Schäden, Zusatzkosten oder ausserordentliche Reinigungen werden in Abzug gebracht und/oder zusätzlich verrechnet. In Ausnahmefällen hat der Vermieter das Recht bis zur abschliessenden Klärung der Kosten die Kautions zurückzubehalten. Bei einem Schadenfall kann der Vermieter die Kautions ebenfalls bis zur endgültigen Klärung und/oder bis zum endgültigen Abschluss des Versicherungsfalles zurückbehalten.

7. Fahrer

Der Lenker des Fahrzeuges muss mindestens 21 Jahre alt sein und seit mindestens 2 Jahren im Besitz eines gültigen Führerausweises der Kat. B sein. Bei der Fahrzeugübergabe hat der Mieter die Führerausweise von allen Personen welche das Fahrzeug während der Mietdauer führen vorzuweisen (gesetzliche Vorschrift). Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie für sein eigenes einzustehen. Lernfahrten sind untersagt. Der Mieter haftet vollumfänglich dafür, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, welche die vorgenannten Bedingungen erfüllen und im Mietvertrag als Fahrer angegeben sind.

8. Fahrzeug Übernahme und Rückgabe

Die Übernahme und Rückgabe des Fahrzeuges hat vom Mieter persönlich zu erfolgen. Die Übernahme findet in der Regel jeweils Freitagnachmittag zwischen 15:00 Uhr und 17:00 Uhr statt. Die Miete beginnt, soweit nicht anders vereinbart, am Standort / Domizil des Vermieters, in 3250 Lyss und endet, wenn das Wohnmobil wieder zum Standort des Vermieters zurückgebracht wurde. Die genaue Uhrzeit wird mindestens 3 Tage vor Mietbeginn telefonisch abgesprochen. Die Rückgabe erfolgt in der Regel jeweils Freitagvormittag zwischen 08:00 Uhr und 10:00 Uhr, die genaue Uhrzeit wird spätestens bei der Fahrzeugübernahme definiert. Bei Tagesmieten werden die Termine individuell abgesprochen. Die vereinbarten Zeiten sind verbindlich. Da die Einsätze und Reinigungen der Reisemobile genau geplant sind, bitten wir Sie die Übernahme- und Rückgabezeiten genau einzuhalten. Sowohl bei der Übernahme als auch bei der Rückgabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt, diese sind Bestandteile des Mietvertrages. Durch die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls erkennen beide Parteien den protokollierten Zustand des Fahrzeuges an. Kann das Fahrzeug nicht zur vereinbarten Zeit zurückgebracht werden, muss der Vermieter umgehend telefonisch in Kenntnis gesetzt werden. Für die Umräume verrechnen wir pro angefangene Stunde CHF 50.-. Anfallende Mehraufwendungen des Vermieters sowie allfällige Schadenersatzansprüche von Nachmietern wegen verspäteter Fahrzeugrückgabe werden an den Mieter weiterbelastet. Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in schriftlicher Form möglich. Eine Rückgabe des Wohnmobils vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit hat keine

Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge. Modelländerungen aber auch Änderungen der technischen Angaben, sowie Änderungen der Übernahmezeiten vor der Abreise (durch z.B. Unvorhergesehenes wie Unfälle, Schäden, verspäteter Rückgabe durch den Vormieter etc.) bleiben ausdrücklich vorbehalten.

9. Fahrzeugreinigung durch Mieter

Folgende Reinigungsarbeiten sind vor der Fahrzeugrückgabe zwingend durch den Mieter durchzuführen: Entleerung, Spülung und Reinigung der Toilette und des WC-Tanks, Entleerung und Spülung des Abwassertanks, Komplette Reinigung des benutzten Zubehörs, Trocken- und Feuchtreinigung des Wohnmobil-Innenraumes inkl. aller Stauräume, Garage, Kühlschrank, Toilettenkassette, Toilettenkassettenfach, Boden, Wände, Fahrerhaus etc., Polster wenn nötig.

Bei der Rückgabe muss der Treibstofftank an der nächstgelegenen Tankstelle, vom Domizil des Vermieters, wieder zu 100% gefüllt werden. Falls die Reinigung der Toilette / Toilettenkassette / Toilettenkassettenfach nicht oder nur mangelhaft ausgeführt ist, wird dem Mieter eine Umtriebs Entschädigung in der Höhe von CHF 250.- verrechnet. Wird die Innenreinigung durch den Mieter komplett unterlassen, müssen wir eine Umtriebs Entschädigung von CHF 250.- verlangen. Nachreinigungen werden nach Aufwand, mit mindestens CHF 50.-, verrechnet. Bei einer überdurchschnittlich starken Verschmutzung, zum Beispiel der Polster etc., verrechnen wir die Arbeiten zusätzlich nach Aufwand, mindestens aber mit CHF 100.-. Die Aussenreinigung ist im Mietpreis inbegriffen und wird ausschliesslich von Garage Leiser AG ausgeführt.

10. Verdeckte Schäden

Sollten verdeckte oder unbemerkte Mängel/Schäden, unmittelbar (innert 24 Stunden) nach erfolgter Übergabe/Mietabrechnung durch den Vermieter festgestellt werden, so hat dieser Anrecht darauf, den Mieter zu belangen und ihn entsprechend zur Verantwortung zu ziehen. Beschädigte oder fehlende Gegenstände werden dem Mieter verrechnet.

11. Versicherungen

Eine Annullationskosten- / Reiseversicherung sowie eine Verkehrsrechtsschutzversicherung wird von Garage Leiser AG empfohlen, ist jedoch ausdrücklich Sache des Mieters.

12. Annullierung

Bei einem Vertragsrücktritt des Mieters wird folgender Anteil der Mietkosten verrechnet: bis zum 80. Tag vor Mietbeginn 50 % der Kosten, vom 79. bis und mit 30. Tag vor Mietbeginn 80% der Kosten, weniger als 30 Tage vor Abreise 100 % der Kosten. Nicht erfolgter Mietantritt ohne vorherigen Reiserücktritt 100 % der Kosten.

Massgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Eine Nichtabnahme/-abholung gilt ebenfalls als Rücktritt. Die bereits geleisteten Zahlungen werden nach Abzug der Annullationskosten zurückerstattet. Wir empfehlen Ihnen dringend, gegen Eintritt von höherer Gewalt, Unfall, Krankheit oder Todesfall in der Familie etc., eine Annullationsversicherung abzuschliessen. Das Anbieten eines Ersatzmieters ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters möglich (Abschluss eines neuen auf den Ersatzmieter lautenden Mietvertrag). Der Vermieter kann einen Ersatzmieter, ohne Angaben von Gründen, ablehnen.

13. Pflichten des Mieters / Haftung

Der Mieter verpflichtet sich Öl-, Wasserstand und Reifendruck mindestens alle 800 Kilometer zu kontrollieren sowie das ihm anvertraute Fahrzeug mit grösster Sorgfalt, schonend und sachgemäss zu behandeln und jeweils ordnungsgemäss zu verschliessen. Das Fahrzeug darf nicht überladen werden. Die Ladung ist so anzubringen, dass sie niemanden gefährdet oder belästigt und nicht herunterfallen

kann. Alle Schlafstellen sind zwingend mit einem Fixleintuch zu überziehen und dürfen nur mit Bettwäsche oder Schlafsäcken benützt werden. **Das Mitführen von jeglichen Tieren ist aus hygienischen Gründen untersagt. Im gesamten Fahrzeug ist das Rauchen verboten. Ebenso ist das anbraten von Fleisch sowie grillieren im Fahrzeug nicht gestattet.**

Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der Länder die der Mieter während der Mietdauer besucht hat er sich zu informieren und diese einzuhalten. Die Haftung für Transportgut und persönliche Effekten obliegt alleine dem Mieter. Der Mieter darf am Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen. Für deren Entfernung wird nach Aufwand Rechnung gestellt, mindestens aber CHF 100.-.

Tritt ein Schadenfall ein, hat der Mieter alles daran zu setzen den Schaden möglichst gering zu halten. Der Mieter haftet ausnahmslos für alle Schäden und Pannen am und im Fahrzeug (inkl. dem Zubehör) welche er verursacht. Bsp. durch falsche Handhabung, unsachgemässe Benutzung, Bedienungsfehler, übermässige Beanspruchung, Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessung (Höhe, Breite, Länge), Benutzung zu einem verbotenen Zweck, Schäden am Innenausbau, am Inventar, an der Sonnenstore usw. (Aufzählung nicht abschliessend) Ausgenommen sind normale Abnutzungserscheinungen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit, gehen Schäden, welche von der Versicherung nicht übernommen werden, vollumfänglich zu Lasten des Mieters. Ein allfälliger Bonusverlust der Motorfahrzeugversicherung wird ebenfalls dem Mieter belastet. Ist in Verschuldung des Mieters eine Reparatur des Wagens erforderlich, bezahlt der Mieter ausser aller nicht von Versicherungen gedeckten Kosten zusätzlich 75% des jeweiligen Tagesmietpreises als Entschädigung für den Betriebsausfall während der Reparaturzeit, sowie eine angemessene Entschädigung für eventuell entstandenen Minderwert. Pro Schadenfall ist Pauschal eine Aufwandsentschädigung von CHF 300.- zu entrichten.

Forderungen und Folgen aus ungesetzlichem Verhalten wie Bussgelder, Strafen oder Strafanzeigen sind vom Mieter zu tragen. Für die Bearbeitung von Bussgeldbescheiden, Mautgebühren etc. kann der Vermieter pro Bescheid 20.- in Rechnung stellen. Überlässt der Mieter das Fahrzeug zum Gebrauch einem nicht im Mietvertrag angegebenen Dritten und kommt es zu einem Schadenereignis, so haftet der Mieter in voller Schadenhöhe, auch wenn der Dritte den Schaden unverschuldet verursacht hat. Der Mieter ist hierbei ersatzpflichtig für alle Kosten, die für die Reparatur des Mietfahrzeuges notwendig sind. Bei einem Totalschaden haftet der Mieter in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes abzüglich eines allfälligen Restwertes. Darüberhinausgehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten. Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, haftet er für alle hieraus dem Vermieter entstehenden Schäden.

14. Verhalten bei einem Schadenfall oder Unfall

Bei einem Schadenfall verpflichtet sich der Mieter alles zu unternehmen, dass sich dieser in Grenzen hält. Sind Reparaturen durch eine Fachwerkstatt notwendig, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, muss der Vermieter sofort informiert werden (Telefon, SMS, E-Mail). Der Vermieter entscheidet über das weitere Vorgehen. Reparaturen über CHF 100.-, welche vom Vermieter nicht genehmigt wurden, werden nicht zurückerstattet. Für sämtliche Reparaturen sind Originalbelege vorzuweisen, andernfalls erfolgt keine Rückerstattung der Kosten. Muss ein Fahrzeug abgeschleppt werden ist die in der Fahrzeugversicherung beinhaltete Pannenhilfe zu beanspruchen. Andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Mieters. Der Vermieter ist umgehend zu informieren, das weitere Vorgehen ist mit ihm abzusprechen. Der Vermieter trägt keinerlei Verantwortung für

Unannehmlichkeiten (Zeitverlust, Unterkunftskosten etc.), die durch evtl. Fahrzeugreparaturen entstehen könnten.

Kommt es zu einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen derartigen Schaden, hat der Mieter grundsätzlich sofort die Polizei und den Vermieter zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Bei Bagatellunfällen ist mindestens das europäische Unfallprotokoll vollständig mit Namen und Adresse aller Beteiligten und etwaiger Zeugen auszufüllen und zu unterzeichnen. Halten Sie die Situation mit einer Skizze und möglichst auch mit Fotos fest. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Vermieter ist, auch bei kleinen Schäden baldmöglichst zu informieren, um entsprechende Massnahmen vornehmen zu können. Auch sind ihm die notwendigen Unterlagen zukommen zu lassen, so dass der Vermieter seiner Anzeigepflicht gegenüber der Versicherung nachkommen kann. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls baldmöglichst, spätestens bei der Rückgabe, dem Vermieter mitzuteilen.

15. Es ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

Zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen (ausgenommen Propangasflaschen in den dafür vorgesehenen Halterungen), zur Begehung von Zollvergehen und Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind, zur Weitervermietung oder Leihe sowie für Lernfahrten, für Nutzung die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenen Gelände, Fahrten in Kriegs- oder Krisengebiete. Fahrten in Ost- und Aussereuropäische Länder sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. (Versicherungstechnisch). Für entgeltliche Personen- und Warentransporte jeder Art, um andere Fahrzeuge oder Gegenstände jeder Art zu stossen oder zu ziehen.

16. Schlussbestimmungen

Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine der vorliegenden Bestimmungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt.

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, vereinbaren die Parteien ausschliesslich den Gerichtsstand am Domizil des Vermieters. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages erklärt sich der Mieter mit allen Vertragsabschnitten dieser Mietbedingungen einverstanden. Preisänderungen und technischen Angaben sowie Irrtum unsererseits sind vorbehalten.

Lyss, Februar 2023